

**8034/J XXV. GP**

**Eingelangt am 10.02.2016**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Harald Walser, Freundinnen und Freunde an die Bundesministerin für Bildung und Frauen

betreffend anhaltende Missstände im Landesschulrat für Niederösterreich

### **BEGRÜNDUNG**

Im ORF hat in seiner Sendung „Bürgeranwalt“ am 30.01 2016 im Beitrag „Gemobbte Direktorin“ Vorfälle abgehandelt, die die Grünen seit mehr als vier Jahren thematisieren. Nunmehr steht fest, dass Landesschulinspektorin Mag. Ronniger durch jahrelanges vorsätzliches Mobbing eine dauernde Dienstunfähigkeit der Direktorin der HLW Biedermannsdorf, Frau Dr. Evelyn Mayer, verursacht hat. Das Urteil des OGH (24.11.2015, 1 Ob 106/15t) spricht eine deutliche Sprache. Frau Dr. Mayer wurde demnach systematisch und gezielt schikaniert. Der Bund wird die erfolgreiche Klägerin für den erlittenen Schaden schadlos zu halten haben. Die genaue Schadenshöhe steht noch nicht fest, wird aber einige hunderttausend Euro betragen.

Frau Mag. Ronniger hat ihr Amt auch dazu missbraucht, für den Landeshauptmann Pröll „politische Informationsketten“ – dh: Spitzeldienste – zu organisieren (vgl unsere Anfrage 1558/J, XXIV. GP und Anfragebeantwortung 12350/AB, XXIV. GP). Sie verantwortet gemeinsam mit Herrn Amtsleiter Koprax darüber hinaus, dass Günstlingen der niederösterreichischen ÖVP, die an der HLT Krems tätig waren, jahrelang rechtswidrig hohe Zulagen gewährt wurden (vgl auch beiliegende Zeugenaussage von Herrn Mag. Koprax, Seite 4). Auch hier beträgt der Schaden für den Bund mehrere hunderttausend Euro.

Verärgerte Bürger haben sich an uns gewandt und begehren die Auskunft, ob der Steuerzahler in diesen Fällen zur Kasse gebeten wird. Die Grünen sind der Auffassung, dass für diese Schäden jedenfalls Frau Mag. Ronniger im Wege der Organhaftung und des Regresses nach dem Amtshaftungsgesetz aufzukommen hat. Sie hat die genannten Schäden rechtswidrig und vorsätzlich verursacht. Es ist der Allgemeinheit nicht zumutbar, dass der Bund in einer Zeit, in der im Schulbereich auf

Kosten von SchülerInnen und LehrerInnen massiv gespart wird, auf Ersatzansprüche, die durch jahrelanges, rechtswidriges Verhalten einer Landesschulinspektorin entstanden sind, verzichtet.

Im bezeichneten Beitrag der Sendung „Bürgeranwalt“ vom 30.1.2016 wurden auch schwere Vorwürfe gegen den Amtsdirektor des LSR, Herrn Mag. Koprax, erhoben. Herr Mag. Koprax, ehemaliger ÖVP-Vizebürgermeister der Stadt Baden bei Wien ist seit 1996 als Amtsdirektor des LSR dessen oberster Beamter. Der Vertreter des Bundesministeriums, Herr Generalsekretär Mag. Thaller, hat ausdrücklich bestätigt, was bereits Ihre Vorgängerin in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Grünen festgehalten hat: Frau Mag. Ronniger wurde auf Anordnung des Ministeriums in Folge der bestehenden Konfliktsituation die Schulaufsicht über die HLW Biedermannsdorf entzogen (14204/AB, XXIV. GP). Wir sind darüber informiert, dass der damalige Präsident des Landesschulrats für Niederösterreich, Herr HR Helm, daraufhin Frau Mag. Ronniger nicht nur die Schulaufsicht über die HLW Biedermannsdorf, sondern auch über zahlreiche andere Schulen entzogen hat. In der Folge hatte Herr Landesschulinspektor HR Jirsa die Beaufsichtigung dieser Schulen zirka 9 Monate zu besorgen. Erst im März 2013 wurde die Schulaufsicht im betreffenden Bereich neu geregelt und eine zusätzliche Schulaufsicht bestellt (vgl abermals 14204/AB, XXIV. GP).

Der Ehegatte von Frau Dr. Mayer erhab in er zitieren ORF-Sendung den schwerwiegenden Vorwurf, Herr Mag. Koprax habe im Amtshaftungsverfahren seiner Frau vor dem Landesgericht St. Pölten als Zeuge falsch ausgesagt. Er habe geleugnet, dass Frau Mag. Ronniger die Schulaufsicht entzogen worden sei und behauptet, der Grund für die Umgestaltung des Aufgabenbereiches sei eine politische Vorgabe zur Bestellung einer zusätzlichen Landesschulinspektorin gewesen. Uns wurde das Protokoll über die Zeugeneinvernahme von Herrn Mag. Koprax zur Verfügung gestellt. Wir schließen es unserer Anfrage an. Daraus folgt eindeutig, dass Herr Mag. Koprax vor Gericht unter Wahrheitspflicht die Unwahrheit gesagt hat. Als oberster Beamter des Landesschulrats für Niederösterreich muss ihm das auch bewusst gewesen sein. Herr Mag. Koprax hat offenbar versucht, Frau Mag. Ronniger zu schützen und deshalb die Unwahrheit gesagt.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen  
daher folgende

## **ANFRAGE**

- 1) Frau Dr. Mayer ist seit Mai 2010 im Krankenstand und hat zirka 5,5 Jahre lang das ihr zustehende Krankengeld bezogen; eine Dienstleistung konnte sie nicht erbringen. Dem Bund ist dadurch unmittelbar ein Schaden entstanden, den Frau Mag. Ronniger zu verantworten hat.

Werden Sie die Ersatzpflicht der Frau Mag. Ronniger nach dem Organhaftpflichtgesetz geltend machen?  
Wenn NEIN: Warum nicht?

- 2) Nach dem einleitend zitierten Urteil des OGH wird der Bund Amtshaftungsansprüche von Frau Dr. Mayer zu befriedigen haben. Auch diese Amtshaftungsansprüche wurden durch ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten von Frau Mag. Ronniger verursacht.  
Werden Sie gegen Frau Mag. Ronniger Regressansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz geltend machen?  
Wenn NEIN: Warum nicht?
- 3) Wie hoch ist der Schaden, den Frau Mag. Ronniger gemeinsam mit Herrn Amtsdirektor Mag. Koprax im Fall der HLT Krems zu verantworten hat. Wird dieser Schaden durch Rückzahlungen ausgeglichen?  
Wenn NEIN: Warum nicht?
- 4) Werden Sie Frau Mag. Ronniger und Herrn Mag. Koprax für Schäden, die dem Bund erwachsen sind in Anspruch nehmen?  
Wenn NEIN: Warum nicht?
- 5) In wie vielen Fällen hat das Unterrichtsministerium einem niederösterreichischen Landeschulinspektor/einer niederösterreichischen Landeschulinspektoriin seit 1996 die Schulaufsicht zur Gänze oder über einzelne Schulen gegen dessen/deren Willen entzogen?
- 6) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen hat die falsche Zeugenaussage des Herrn Mag. Koprax im Amtshaftungsverfahren von Frau Dr. Mayer?

## Anhang:

[Bereitgestellt: 17.01.2014 20:59]



REPUBLIC ÖSTERREICH LANDESGERICHTSCHWARTZ HUBER-MEDEK & PARTNER RECHTSANWÄLTE OG	
eingelangt am:	17.01.2013
eingetragen:	Po
Frist:	20.01.13
überprüft:	
<b>PROTOKOLL</b>	

3 Cg 26/13 m - 77

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schießstättstrasse 6  
3100 St. PöltenTel.: +43 (0)2742 809-0  
Fax: +43 (0)2742 79566**RECHTSSACHE:**

**Klagende Partei/en:**  
 Dr. Evelyn Mayer  
 An der Goldenen Steige 10/13, 2340 Mödling

vertreten durch  
 schwartz huber-medek & partner rechtsanwälte og  
 Stubenring 2, 1010 Wien

**Beklagte Partei/en:**  
 Republik Österreich  
 Singerstraße 17 - 19, 1011 Wien

vertreten durch  
 Finanzprokuratur  
 Singerstraße 17 - 19, 1011 Wien

**Wegen:**  
 ausgedehnt EUR 85.289,27 s.A.

Anwesend: Mag. Wilhelm Wessely

Aufgenommen am: 10. Jänner 2014

Beginn: 09.10 Uhr

Es werden die wesentlichen Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vorgeführt, an diese wird angeknüpft.

Der Zeuge Hofrat Mag. Friedrich Koprax, geboren 21.2.1953, Landesschulratsdirektor für Niederösterreich, p.A. Landesschulrat Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten, fremd zu den Streitteilern, gibt nach We. und Vh. des § 321 ZPO vernommen an:

Es gibt beim Landesschulrat Niederösterreich elf Landesschulinspektoren, die Nebenintervenientin ist eine davon, ich bin ihr Vorgesetzter. Über das Berufliche hinaus gibt es keinen Kontakt zur Nebenintervenientin. Die Klägerin ist mir ebenfalls ausschließlich aus dienstlichen Bereichen her bekannt.

Zur Nebenintervenientin im Speziellen befragt:

Sie hat sich aus meiner Sicht von ihren Kollegen Landesschulinspektoren nicht

3 Cg 26/13 m

unterschieden. Es ist natürlich jeder Landesschulinspektor eine eigene Persönlichkeit. Nach meiner Wahrnehmung war sie aber keine Person, mit der Direktoren mehr Probleme gehabt hätten als es halt vorkommen kann. Sie war auch hier nicht auffällig für mich.

Mir ist nie aufgefallen, dass die Nebenintervenientin im Umgang mit ihr unterstellten Personen nicht wertschätzend gewesen wäre. Jedenfalls nicht bis die Klägerin mit ihren Vorwürfen an die Öffentlichkeit gegangen ist.

Mir wäre nicht aufgefallen, dass Mag. Ronniger einen besonders autoritären Stil in ihrer Führung an den Tag legt. Im Unterschied vielleicht zu ihren Kollegen neigt sie dazu, bei Beratungsgesprächen alles gleich zu verschriftlichen. Kollegen würden das erst nach einem dritten Gespräch, wenn es weiterhin Probleme gibt, tun. Sie ist da eben so, dass sie das vielleicht schon nach dem zweiten Mal festhält.

Beschwerden über die Landesschulinspektorin derart, dass sie mit ihr hierarchisch untergeordneten Personen schlecht umginge, sind weder direkt an mich herangetragen worden, noch habe ich die gehört. Allerdings ist eine Landesschulinspektorin die Vorgesetzte der Direktoren und hat die Interessen des Landesschulrates zu vertreten und da kann es schon dazu kommen, dass zwischen Direktoren und Landesschulinspektorin unterschiedliche Auffassungen bestehen, das ist aber wohl normal in einem solchen Verhältnis.

Natürlich gab es Aufträge an die Landesschulinspektoren Mängel in der Tätigkeit von Schulleitern schriftlich zu dokumentieren, das ist die übliche Praxis. Das ist auch notwendig in der Organisation, dass, wenn etwas nicht konsensual erledigt werden kann, das im Rahmen der Schulaufsicht schriftlich festgehalten wird.

Eine unterschiedliche Behandlung der Klägerin durch die Nebenintervenientin als letztere andere Direktoren behandelt hat, ist mir nicht aufgefallen.

Einen Rechtsanspruch auf einen Maturavorsitz gibt es nicht. Grundsätzlich ist zu sagen, dass Maturavorsitz durch Landesschulinspektoren zu führen ist, aufgrund der größeren Zahl dieser Prüfungen kann er das nicht immer selbst und dann hat der Landesschulrat Experten auszuwählen, die den Landesschulinspektor beim Vorsitz vertreten.

Gefragt, ob es hier einen gewissen Usus gibt, nach dem sich Personen aus dem Kreis der in Frage kommenden Experten darauf einstellen können, jährlich eine gewisse Zahl an Maturavorsitzen zu haben:

Das kann man so nicht sagen, weil man muss ja auch auf die besonderen Gegebenheiten abstimmen. Ein Direktor hat bei seiner eigenen Schule bei der Matura dabei zu sein und bei großen Schulen sind die dann schon dort so stark eingesetzt, dass sie für andere Vorsitze gar keine Zeit haben. Manche Direktoren wollen auch gar keine Maturavorsitze machen.

2 von 34

---

3 Cg 26/13 m

Ich als der Nebeninterventin direkt Vorgesetzter wäre jene Person gewesen, bei der die Klägerin allenfalls gegen Weisungen der Nebeninterventin hätte remonstrieren müssen. Die Klägerin hat das jedoch nie mir gegenüber getan. Ob sie das sonst jemanden gegenüber getan hat, weiß ich nicht.

Über Frage der BV:

Gefragt, ob sich je die Klägerin konkret bei mir beschwert hat über die Nebeninterventin:

Nein.

Auf die Frage, ob es Bemühungen gegeben hat, der Klägerin aus ihrem Krankenstand die Rückkehr in die Arbeit zu ermöglichen:

Es gab vor Einbringung der hier gegenständlichen Klage ein Gespräch in der Kanzlei des vormaligen KV Dr. Korn. Anwesend waren Mag. Schiffler für den Landesschulrat, ich war anwesend, es war Univ.Prof.Dr. Mayer (Gatte der Klägerin) dabei und Dr. Korn. Wir haben damals seitens des Landesschulrats zum Ausdruck gebracht, dass wir daran interessiert sind, dass die Klägerin wieder zurück in den Dienst kommt. Es wurden auch die Voraussetzungen besprochen, unter denen das möglich wäre.

Das hat aber dann zu keiner Lösung geführt, weil der Gatte der Klägerin meinte, die einzige Möglichkeit wäre, die Nebeninterventin von ihrem Posten abzuberufen. Das war rechtlich nicht möglich. Die Forderung des Gatten der Klägerin war ja im Übrigen nicht, dass die Nebeninterventin lediglich nicht nur für die Schule der Klägerin zuständig sein sollte, sondern er hat gefordert, sie solle in die Kanzlei versetzt werden. Das war rechtlich nicht möglich. Eine Variante, die Schule der Klägerin aus dem Betreuungsbereich der Nebeninterventin zu nehmen, wurde nicht besprochen. Das wäre grundsätzlich möglich gewesen rechtlich. Das wurde dann letztlich auch gemacht. Das allerdings erst, nachdem das Verfahren hier schon anhängig war. Das war eine Umstrukturierung des Aufgabenbereichs der Nebeninterventin in deren Zuge die Schule der Klägerin aber auch andere Schulen aus dem Betreuungsbereich der Nebeninterventin gekommen sind.

Es wurde eine zusätzliche Landesschulinspektorin eingestellt.

Auf Vorhalt Blg./CT:

Wenn hier von der Aufhebung von Weisungen die Rede ist, so ist das nicht erfolgt, weil diese Weisungen der Nebeninterventin rechtswidrig gewesen wären, sondern das war einer der Versuche, etwas zur Deeskalation beizutragen. Es sollte praktisch bei Null wieder angefangen werden können.

Der ordentliche Dienstweg von einer Schulleiterin zum Landesschulrat geht über den

---

3 von 34

3 Cg 26/13 m

Landesschulinspektor und dann über mich zum amtsführenden Präsidenten.

Es kommt schon vor, dass Direktoren sich aber auch direkt an mich wenden. Es kommt auch vor, dass sie sich an den amtsführenden Präsidenten direkt wenden.

Personalentwicklung und personelle Ressourcenverteilung gehören zum Aufgabenbereich der Landesschulinspektoren.

Was die finanziellen Ressourcen betrifft, bekommen wir vom Ministerium eine Gesamtmenge zugewiesen, die ich auf die Schulen verteile. Konkret nicht an die einzelnen Schulen, sondern an die Schularten, an die einzelnen Schulen verteilt der Landesschulinspektor diese Werteinheiten nach meinen Vorgaben.

Soweit der Landesschulinspektor sich im Rahmen meiner Vorgaben hält, ist er frei und muss nicht alles berichten bei dieser Werteinheitenzuteilung. Grundsätzlich ist es so, dass man im Oktober sagen kann, welche Werteinheiten definitiv welcher Schule zuzuteilen sind. Aus besonderen Gründen kann es bisweilen auch sein, dass sogar später dann noch Änderungen gemacht werden müssen. Zum Beispiel, wenn man draufkommt, dass gesetzlich nicht gedeckte Teilungen vorgenommen wurden.

Es gibt auch einen Informationsaustausch naturgemäß zwischen den Schulen und den Landesschulinspektoren über die Anmeldezahlen. Es gehört zu den Dienstpflichten des Landesschulinspektors, Personalentwicklung zu betreiben, um den Bund von nicht gerechtfertigten Kosten zu befreien. Es ist üblich und notwendig, dass dabei der Landesschulinspektor auch von den Direktoren Personalentwicklungspläne haben will. Das wird unterschiedlich durchgeführt. Der eine macht das schriftlich, der andere bespricht das. In welcher Form das konkret zu geschehen hat, wird den Landesschulinspektoren so nicht vorgegeben.

Es gibt kein Formblatt dazu.

Auf Vorhalt Blg./NI32 und gefragt, ob das ein Personalentwicklungskonzept ist, wie es den geschilderten Intentionen des Landesschulrats entspricht und ob sich das aus Sicht des Zeugen etwa als etwas Schikanöses gegenüber der Klägerin darstellen würde:

Für mich ist das eine Darstellung eines Personalentwicklungskonzepts. Irgend etwas Schikanöses gegenüber der Klägerin kann ich daran nicht erkennen.

Ich bin seit 1996 Landesschuldirektor und seit damals ist die Personalentwicklung natürlich ein Thema. Durch die Instrumente der Qualitätssicherung haben sich hier Änderungen gegenüber früher ergeben und diese Entwicklungen schlagen sich in solchen Konzepten wie diese Blg./NI32 nieder. Bei der Lehrplanerstellung ist die Landesschulinspektorin natürlich

3 Cg 26/13 m

auch miteinbezogen und auch bei den autonomen Bereichen hat sie darauf zu wachen, dass diese innerhalb des gesetzlichen Rahmens gestaltet werden.

Selbstverständlich ist es üblich, dass sich die Schulen da, wenn sie zum Beispiel neue Ausbildungsschwerpunkte planen, zuvor mit den Landesschulinspektoren in Kontakt setzen.

Auf Vorhalt Blg./NI4B, daran geknüpft die Frage, ob es zum Aufgabenbereich der Landesschulinspektorin gehört, Lehrpläne zu kontrollieren und dazu Stellungnahmen abzugeben und ob sich das, was hier in der vorgehaltenen Urkunde zu ersehen ist, im Rahmen des in diesem Bereich Üblichen hält:

Ja, das ist durchwegs üblich, diese Urkunde ist für mich nicht auffällig. Das ist so im üblichen Rahmen.

Bei einer schulautonomen Gestaltung der Stundentafel gilt das schon vorhin Gesagte, dass hier die Landesschulinspektorin auch ein Aufsichtsrecht und eine Aufsichtspflicht hat. Man kann das so beschreiben, dass die inhaltliche Gestaltung nicht durch die Landesschulinspektorin vorgegeben wird, das liegt im schulautonomen Bereich, die Landesschulinspektorin hat aber darauf zu achten, ob das Ergebnis im gesetzlichen Rahmen und im Rahmen der Ressourcen bleibt.

Auf Vorhalt Sub Blg./LL19 aus Blg./15 und gefragt, ob es auch hier zum Aufgabenbereich der Landesschulinspektoren gehört, sich mit den Direktoren abzusprechen:

Ja.

Über Frage, ob eine Vorgabe seitens der Landesschulinspektorin derart, dass 1-Stunden-Fächer möglichst zu vermeiden sind, möglichst viele Fächer maturabel zu gestalten sind, im Sinne dessen sind, was vom Landesschulrat im Sinne seiner Linie angestrebt wird:

Ja, 1-Stunden-Fächer sind schwer zu administrieren und selbstverständlich sollen möglichst viele Fächer maturabel sein. Es ist üblich, dass Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses dem Landesschulrat vorgelegt werden, der muss das ja auf die rechtliche Zulässigkeit überprüfen.

Es wird vom Landesschulrat gewünscht, dass Lehrer, die mehrere Fächer unterrichten können, auch in diesen mehreren Fächern zum Unterricht eingesetzt werden, weil die durchgehende Beschäftigung von Lehrern, die dem entgegen nur ein Fach unterrichten, obwohl sie mehrere könnten, schwieriger ist. Dies, weil sie unter Umständen nicht ausreichend Stunden mit diesem einzigen Fach zur Verfügung haben.

Auf die Frage, wer Personalvertretung für die Klägerin ist:

Die Personalvertretung an der Schule kann es nicht sein, dort ist sie Dienststellenleiterin.

3 Cg 26/13 m

Wenn ich mich an eine Personalvertretung wenden würde, dann wäre es der Fachausschuss.

Auf Vorhalt Blg./9:

Ich kenne dieses Schriftstück an sich nicht, was ich da lese, ist meines Erachtens aber richtig.

Wenn mir nun der Punkt 1.15. auf Seite 11 der Klage vorgelesen wird und ich gefragt werde, ob mir in dem Zusammenhang mit einem solchen Sachverhalt in Erinnerung ist, dass hier für mich etwas besonders auffällig gewesen wäre, ich mich aufgereggt oder geärgert oder sonst etwas hätte:

Da ist mir nichts erinnerlich. Man muss sagen, dass es im Jahr 100 solche Stellungnahmen gibt.

Solche Stellungnahmen kommen an mich über die Landesschulinspektoren. Ich fordere nur diese zu solchen Stellungnahmen auf und nehme sie auch nur von diesen entgegen.

Auf Vorhalt Blg./19:

Auf Vorhalt Blg./19, Seite 5 unten:

Diese allgemeine Weisung ist nach wie vor aktuell. Der Landesschulrat ist auch für dienstrechtliche Angelegenheiten zuständig. Er und damit auch die Landesschulinspektoren können natürlich auch Nebentätigkeiten von Schuladministratoren abfragen. Der Landesschulrat ist die Dienstbehörde für alle Lehrer.

Über Frage des NIV:

Im Verfahren zur Bestellung eines Schulleiters wird auch ein Profil über dessen Fähigkeiten als Leiter erstellt, eine psychologische Testung ist dabei aber nicht enthalten. Dieses Profil wird durch eine Kommission erstellt.

Über Frage des KV:

Im Verfahren zur Bestellung einer Landesschulinspektorin spiegelt sich das wieder, was auch im Verfahren zur Bestellung einer Direktorin üblich ist. Als die Nebenintervenientin zur Landesschulinspektorin bestellt wurde, war das heute übliche Verfahren aber noch nicht gangig.

Bei einem anderen Landesschulinspektor als der Nebenintervenientin habe ich niemals sämtliche Weisungen gegenüber einem bestimmten Schulleiter aufgehoben.

Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass ich bis zu diesem Zeitpunkt auch keine Amtshaftungsklage eines anderen Direktors am Tisch hatte.

6 von 34

3 Cg 26/13 m

Die Amtshaftungsklage war nicht der Grund für diese Aufhebung der Weisungen, wie schon gesagt, sollte damit die Situation entspannt werden. Der Klägerin sollte damit die Rückkehr in ihre Arbeit ermöglicht werden.

Ich erachte mich für berechtigt, auch nicht gesetzwidrige Weisungen aufzuheben.

Die Frage, ob der Landesschulinspektor zu Weisungen im schulautonomen Bereich berechtigt ist, kann ich wie folgt beantworten: Das kommt auf den Fall an. Wie von mir bereits angesprochen, ist es Aufgabe des Landesschulinspektors darauf zu achten, dass die Beschlüsse im Schulgemeinschaftsausschuss sich im gesetzlichen Rahmen und auch im Rahmen der Ressourcen halten. Wenn die Beschlüsse gegen gesetzliche Vorgaben verstößen oder die Ressourcen überschreiten, dann ist in diesem Umfang, um das zu verhindern, der Landesschulinspektor auch weisungsberechtigt gegenüber Schulleitern.

Ein Erlass des Unterrichtsministeriums, im schulautonomen Bereich keine Weisungen zu erteilen, ist mir nicht bekannt.

Die Frage, ob ich diese Weisungen der Nebenintervenientin, die ich overruled habe, im Einzelnen mir angeschaut habe:

Wie ich schon gesagt habe, habe ich die pauschal aufgehoben, einfach dass man wieder bei Null anfangen kann. Ich habe sie nicht im Einzelnen überprüft.

Der derzeitige Wirkungsbereich der Nebenintervenientin ist: Sie ist Landesschulinspektorin für die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Schulen zur Ausbildung für soziale Berufe. **Der Grund für diese Umgestaltung des Aufgabenbereichs der Nebenintervenientin war zum einen die politische Vorgabe im Zusammenhang mit der Einstellung einer zusätzlichen Landesschulinspektorin**, natürlich war auch mit ein Grund diesen Konflikt, der dieser Amtshaftungsklage zugrundeliegt, zu entschärfen.

**Es trifft es, wenn man das so versteht, dass, wenn schon etwas umgestaltet wird, man das so macht, dass auch gleich dieser Effekt der Konfliktentschärfung mitgenommen wird.**

Hofrat Pfeifer kenne ich, er ist der Amtsvorgänger der Klägerin. Ich habe mit Hofrat Pfeifer über die Klägerin gesprochen. Und zwar hat er sie mir damals, als sie sich um den Posten beworben hat, vorgestellt und er hat mir über ihre großen pädagogischen Fähigkeiten berichtet.

Hofrat Pfeifer ist schon länger in Pension. Dienstlich habe ich seither nichts mit ihm zu tun, ob ich privat im Small-Talk mit ihm über die Klägerin gesprochen habe, weiß ich ehrlich gesagt nicht mehr.

Ein Gespräch, bei dem die Klägerin Hauptthema gewesen wäre, gab es aber mit Sicherheit

3 Cg 26/13 m

nicht.

Die Frage, ob ich Beschwerden über die Klägerin gehört hätte, kann ich so beantworten: Ich habe aus den schriftlichen Berichten entnommen, dass es unterschiedliche Ansichten zwischen der Klägerin und der Nebenintervenientin gibt. Aber dass etwas im Sinne einer Beschwerde an mich herangetragen worden wäre, das war nicht der Fall.

Das Einzige, was mir aufgefallen ist, ist, dass bei den letzten Personalvertretungswahlen, zu einer Zeit, als die Klägerin schon Schulleiterin war, sich niemand bereit gefunden hat, dort für die Personalvertretung zu kandidieren. Das ist äußerst unüblich. Für mich ist das ein Zeichen dafür, dass dort etwas nicht stimmt.

Auch Beschwerden von Lehrern der HLW Biedermannsdorf über die Klägerin sind nicht an mich herangetragen worden. Wie gesagt, auffällig war, dass von 180 Dienststellen bei einer einzigen sich niemand findet, der die Personalvertretung machen will.

Aus den schriftlichen Unterlagen, die ich gesehen habe, habe ich auf unterschiedliche Auffassungen der Klägerin und der Nebenintervenientin geschlossen.

Wenn mir nun vorgehalten wird, dass ich zu Beginn meiner Aussage gesagt habe, dass ich von Vorfällen zwischen der Klägerin und der Nebenintervenientin erst durch das An-die-Öffentlichkeit-Gehen der Klägerin erfahren habe, so hat sich das ausdrücklich auf den vom Richter in der Frage angesprochenen Vorwurf des Mobbing der Landesschulinspektorin gegenüber der Klägerin bezogen. Dass es zwischen den beiden nicht so glatt lief, habe ich schon mitbekommen. Zwischen Direktoren und Landesschulinspektoren gibt es immer wieder einmal Meinungsverschiedenheiten.

Das ist auch bei anderen Landesschulinspektoren so. Ich war bei Prüfungs-Essen und bei Feiern in Biedermannsdorf an der Schule schon anwesend.

Die Frage, wie mir die Schule vorkam, ob sie heruntergelebt auf mich wirkte, kann ich nur so beantworten, dass die Teilnahme an einem Prüfungs-Essen und an Feiern keine Auskunft darüber geben kann, wie so eine Schule organisatorisch beinander ist. Es war sehr feierlich, es wurde gut gekocht. Ich weiß, dass die Nebenintervenientin eine dieser Feiern an der HLW Biedermannsdorf schon zu Zeiten der Schulleitung durch die Klägerin ausdrücklich gelobt hat.

Wenn ich bei solchen Gelegenheiten das Verhältnis der Nebenintervenientin zur Klägerin beobachten konnte, würde ich sagen, es war ein ganz normales Verhältnis. Jetzt nicht eine besonders zum Ausdruck kommende Wertschätzung, aber auch keine geringe Wertschätzung. Einfach ein normales Verhältnis.

Über das Klima an der Schule, das Klima zwischen den Lehrkörpern und der Direktorin und

---

3 Cg 26/13 m

das Klima der Schüler mit den Lehrkörpern, ob die Schüler gerne dort hingehen, darüber bin ich nicht informiert.

Zur Frage, ob es einen Erlass gibt, der Mehrfachanmeldungen von Schülern bei verschiedenen Schulen verbietet:

Wir versuchen solche Mehrfachanmeldungen tunlichst hintanzuhalten, weil das eine Vorausplanung sehr erschwert.

Auf Vorhalt Blg./B1, .L, .O1:

Im Zusammenhang mit der mir vom KV so vorgehaltenen Aussage der Nebenintervenientin in ON 62, Seite 18f, wonach der Antrag der HLW Biedermannsdorf (Blg./B1) nicht direkt an das Ministerium gegangen sei, sondern an den Landesschulrat und durch diesen ein anderer Antrag (also nicht der von der Schule eingebrachte) an das Ministerium weitergeleitet und von diesem bewilligt worden sei und gefragt, ob dem so sei, dass solche Anträge der Schulen an das Ministerium einfach nicht weitergereicht werden, sondern im Landesschulrat neu geschrieben:

Es ist so, dass solche Anträge von Schulen zum Landesschulrat kommen, der hat das zu überprüfen und leitet es an das Ministerium weiter. Passt der Antrag so, wie er kommt, dann kann er durchaus auch so weitergegeben werden, sieht sich der Landesschulrat zu Änderungen veranlasst, kann er den Antrag auch umformulieren und einen neuen Antrag ans Ministerium weiterreichen, das heißt, der Antrag wird zum Beispiel ergänzt. Es besteht für den Fall, dass der Antrag durch den Landesschulrat abgeändert (ergänzt) wird, keine Pflicht dies der Schule auch mitzuteilen.

Auf die Frage, wie dann eine Schule wissen soll, wenn sie so eine Bewilligung wie Blg./O1 bekommt, welcher Antrag jetzt bewilligt worden ist, ist einfach zu beantworten:

Dieses Schreiben ist an den Landesschulrat gerichtet, der hat ja aktenkundig vor sich, welchen Antrag er an das Ministerium weitergeleitet hat und die Information geht dann an die Schule über den Landesschulrat.

Keine weiteren Fragen, laut diktirt kein Einwand.

---

9 von 34